Gestattungsvertrag

zwischen

**4884 – Ihr Funktaxi**

**Älteste Leipziger Funktaxenzentrale GmbH**

Lützner Straße 179

04179 Leipzig

- im Folgenden ***4884*** genannt -

und

dem Chauffeur / der Chauffeurin

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name: | Bahaa\_Alder Alrajah |
| Geburtsdatum: |  |
| Straße, HsNr | Teichstraße 36 |
| PLZ, Wohnort: | 04435 Schkeuditz |
| Handy: | 0176612330122 |
| E-Mail: | alrajabbahaaalden@gmail.com |

- im Folgenden ***Chauffeur*** genannt -

# Präambel

*4884* ist ein Unternehmen, dass sich auf die Vermittlung von Fahraufträgen spezialisiert hat und steht seinen Vertragspartnern auf höchstem technischen und personellen Niveau zur Verfügung.

*4884* hat es sich zum Ziel gesetzt, im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Teilnehmern und ihren angestellten *Chauffeuren* (Unternehmensverbund 4884), den Fahrgästen in besonderem Maße dienlich zu sein, um so das Fahrtenaufkommen zu erhöhen.

Um dies zu erreichen, ist eine deutliche Herausstellung der Dienstleistungen der Vertragsparteien erforderlich. Nähere Angaben zu den damit verbundenen Pflichten, insbesondere zu Kleidung und Aussehen der Fahrzeuge, dem Verhalten gegenüber den Fahrgästen, den Bestimmungen zur Funktechnik etc., enthält die Fahr- und Funkdienstordnung. Die Fahr- und Funkdienstordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

*4884* hat mit jedem Teilnehmer einen Vertrag zur Erreichung der o.g. Ziele geschlossen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

**§ 1**

1. Mit Abschluss dieses Vertrages und nach erfolgreicher Teilnahme am ersten Dienstleistungstraining und bestandener Prüfung, erwirbt der *Chauffeur* das Recht, an der Fahrtenvermittlung von *4884* teilzunehmen. Die Übergabe des Funkteilnehmerausweises erfolgt erst nachdem die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Jeder *Chauffeur* erhält von *4884* einen nicht übertragbaren Funkteilnehmerausweis mit Lichtbild, den er als Nachweis der Funkberechtigung während des Fahrdienstes sichtbar im Fahrzeuginnenraum (Armaturenbrett) anbringen muss. Der Funkteilnehmerausweis verbleibt im Eigentum von *4884*. Er ist von *4884* eingesetzten Fahrdienstberatern auf Verlangen auszuhändigen.
3. Der Funkteilnehmerausweis verliert seine Gültigkeit mit Beendigung des Teilnehmer- oder dieses Gestattungsvertrages. Er ist zu diesem Zeitpunkt an *4884* zurückzugeben.
4. Jeder *Chauffeur* ist verpflichtet, jährlich an einem kostenpflichtigen Dienstleistungstraining teilzunehmen.
5. *4884* vertritt die Interessen der Gesamtheit der *Chauffeure* nach außen und sorgt für ein einheitliches Auftreten aller *Chauffeure*. *4884* setzt im Interesse des gesamten Unternehmensverbundes alles daran, ein gehobenes Niveau der Dienstleistungen zu erreichen und zu halten.

**§ 2**

1. Der Gestattungsvertrag beginnt mit Abschluss des Vertrages und wird für die Dauer eines Jahres geschlossen.
2. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zu seinem vorgenannten Ablauf gekündigt wird. Er verlängert sich nicht, wenn der *Chauffeur* nicht an dem jährlich stattfindenden Dienstleistungstraining teilgenommen hat.
3. Der Vertrag kann auch durch Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende jedes Quartals beendet werden.
4. Der Vertrag endet bei Tod des *Chauffeurs*.
5. *4884* kann den Vertrag – unabhängig von der Regelung in § 2 Abs. 2 - außerordentlich (fristlos) kündigen, wenn der *Chauffeur* nicht an dem jährlichen Dienstleistungstraining teilnimmt.
6. Eine außerordentliche (fristlose) Kündigung durch *4884* ist außerdem bei schwerem Verstoß des *Chauffeurs* gegen diesen Vertrag und die zum Vertragsinhalt gewordene Fahr- und Funkdienstordnung möglich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
   1. der *Chauffeur* Anordnungen von *4884* missachtet;
   2. der *Chauffeur* durch fehlende Ortskenntnisse, unhöfliches Verhalten oder sonstige Verstöße gegen die Fahr- und Funkdienstordnung auffällt;
   3. der *Chauffeur* in für den Unternehmensverbund *4884* rufschädigender Weise handelt;
   4. der *Chauffeur* Fahraufträge nicht ausführt, an Dritte weiterleitet oder seinen Funkteilnehmerausweis Dritten überlässt;
   5. der *Chauffeur* Kunden von *4884* abwirbt oder den Versuch unternimmt, Kunden abzuwerben
7. Die fristlose Kündigung nach Abs. 6 setzt voraus, dass der *Chauffeur* wegen des Verstoßes vorher schriftlich abgemahnt wurde, es sei denn, der Verstoß ist so schwerwiegend, dass eine Abmahnung ausnahmsweise nicht in Betracht kommt.
8. Vor der Kündigung durch *4884* ist der Unternehmerbeirat anzuhören.

**§ 3**

Die Abtretung der sich für den *Chauffeur* aus diesem Vertrag ergebenden Rechte ist nicht zulässig, es sei denn, *4884* stimmt der Abtretung schriftlich zu.

**§ 4**

1. Die jeweils gültige Fassung der Fahr- und Funkdienstordnung wird Bestandteil dieses Vertrages. Deren Erhalt bestätigt der *Chauffeur*. Zur Aufrechterhaltung des Fahr- und Funkbetriebes im Sinne der Zielsetzungen von *4884,* erkennt der *Chauffeur* ausdrücklich den Inhalt der jeweils gültigen Fahr- und Funkdienstordnung als Vertragsbestandteil an.
2. Wesentliche Änderungen der Fahr- und Funkdienstordnung werden nach Bekanntgabe an den *Chauffeur wirksam*, wenn dieser nicht binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe gegenüber *4884* widerspricht. Der Widerspruch gilt als außerordentliche Kündigung des Gestattungsvertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem die neue Fahr- und Funkdienstordnung in Kraft tritt.
3. Als wesentlich gelten nur Änderungen, die die vertraglichen Pflichten des *Chauffeurs* erheblich verändern. Lediglich organisatorische Änderungen sind nicht wesentlich.

**§ 5**

1. *4884* ist ausschließlich Vermittler der Fahraufträge und übernimmt keine Haftung irgendwelcher Art für den vom *Chauffeur* auszuführenden Auftrag und damit zusammenhängender Ansprüche. Auf Anfrage wird *4884* den *Chauffeur* aber bei der Durchsetzung oder Abwehr etwaiger Ansprüche, wenn möglich unterstützen.

**§ 6**

Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Regelungsinhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

**§ 7**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und der Fahr- und Funkdienstordnung ist Leipzig.

**§ 8**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel aber nicht für Änderungen der Fahr- und Funkdienstordnung gemäß § 4.

Zuvor abgeschlossene Verträge und mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien werden mit diesem Vertrag ausdrücklich aufgehoben.

Mit der Unterschrift bietet der *Chauffeur* der *4884* unwiderruflich den Abschluss des vorstehenden Vertrages an. Der Antrag ist von *4884* binnen einer Woche seit Unterschrift des *Chauffeurs* anzunehmen. Anderenfalls kommt der Vertrag nicht zustande.

|  |  |
| --- | --- |
| Leipzig, den |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Chauffeur |  | 4884 |

Ich habe den Funkteilnehmerausweis sowie eine Fahr- und Funkdienstordnung in der Fassung vom erhalten.

|  |
| --- |
|  |
| Chauffeur |

Gestattungsvertrag

zwischen

**4884 – Ihr Funktaxi**

**Älteste Leipziger Funktaxenzentrale GmbH**

Lützner Straße 179

04179 Leipzig

- im Folgenden ***4884*** genannt -

und

dem Chauffeur / der Chauffeurin

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name: | Bahaa\_Alder Alrajah |
| Geburtsdatum: |  |
| Straße, HsNr | Teichstraße 36 |
| PLZ, Wohnort: | 04435 Schkeuditz |
| Handy: | 0176612330122 |
| E-Mail: | alrajabbahaaalden@gmail.com |

- im Folgenden ***Chauffeur*** genannt -

# Präambel

*4884* ist ein Unternehmen, dass sich auf die Vermittlung von Fahraufträgen spezialisiert hat und steht seinen Vertragspartnern auf höchstem technischen und personellen Niveau zur Verfügung.

*4884* hat es sich zum Ziel gesetzt, im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Teilnehmern und ihren angestellten *Chauffeuren* (Unternehmensverbund 4884), den Fahrgästen in besonderem Maße dienlich zu sein, um so das Fahrtenaufkommen zu erhöhen.

Um dies zu erreichen, ist eine deutliche Herausstellung der Dienstleistungen der Vertragsparteien erforderlich. Nähere Angaben zu den damit verbundenen Pflichten, insbesondere zu Kleidung und Aussehen der Fahrzeuge, dem Verhalten gegenüber den Fahrgästen, den Bestimmungen zur Funktechnik etc., enthält die Fahr- und Funkdienstordnung. Die Fahr- und Funkdienstordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

*4884* hat mit jedem Teilnehmer einen Vertrag zur Erreichung der o.g. Ziele geschlossen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

**§ 1**

1. Mit Abschluss dieses Vertrages und nach erfolgreicher Teilnahme am ersten Dienstleistungstraining und bestandener Prüfung, erwirbt der *Chauffeur* das Recht, an der Fahrtenvermittlung von *4884* teilzunehmen. Die Übergabe des Funkteilnehmerausweises erfolgt erst nachdem die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Jeder *Chauffeur* erhält von *4884* einen nicht übertragbaren Funkteilnehmerausweis mit Lichtbild, den er als Nachweis der Funkberechtigung während des Fahrdienstes sichtbar im Fahrzeuginnenraum (Armaturenbrett) anbringen muss. Der Funkteilnehmerausweis verbleibt im Eigentum von *4884*. Er ist von *4884* eingesetzten Fahrdienstberatern auf Verlangen auszuhändigen.
3. Der Funkteilnehmerausweis verliert seine Gültigkeit mit Beendigung des Teilnehmer- oder dieses Gestattungsvertrages. Er ist zu diesem Zeitpunkt an *4884* zurückzugeben.
4. Jeder *Chauffeur* ist verpflichtet, jährlich an einem kostenpflichtigen Dienstleistungstraining teilzunehmen.
5. *4884* vertritt die Interessen der Gesamtheit der *Chauffeure* nach außen und sorgt für ein einheitliches Auftreten aller *Chauffeure*. *4884* setzt im Interesse des gesamten Unternehmensverbundes alles daran, ein gehobenes Niveau der Dienstleistungen zu erreichen und zu halten.

**§ 2**

1. Der Gestattungsvertrag beginnt mit Abschluss des Vertrages und wird für die Dauer eines Jahres geschlossen.
2. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zu seinem vorgenannten Ablauf gekündigt wird. Er verlängert sich nicht, wenn der *Chauffeur* nicht an dem jährlich stattfindenden Dienstleistungstraining teilgenommen hat.
3. Der Vertrag kann auch durch Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende jedes Quartals beendet werden.
4. Der Vertrag endet bei Tod des *Chauffeurs*.
5. *4884* kann den Vertrag – unabhängig von der Regelung in § 2 Abs. 2 - außerordentlich (fristlos) kündigen, wenn der *Chauffeur* nicht an dem jährlichen Dienstleistungstraining teilnimmt.
6. Eine außerordentliche (fristlose) Kündigung durch *4884* ist außerdem bei schwerem Verstoß des *Chauffeurs* gegen diesen Vertrag und die zum Vertragsinhalt gewordene Fahr- und Funkdienstordnung möglich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
   1. der *Chauffeur* Anordnungen von *4884* missachtet;
   2. der *Chauffeur* durch fehlende Ortskenntnisse, unhöfliches Verhalten oder sonstige Verstöße gegen die Fahr- und Funkdienstordnung auffällt;
   3. der *Chauffeur* in für den Unternehmensverbund *4884* rufschädigender Weise handelt;
   4. der *Chauffeur* Fahraufträge nicht ausführt, an Dritte weiterleitet oder seinen Funkteilnehmerausweis Dritten überlässt;
   5. der *Chauffeur* Kunden von *4884* abwirbt oder den Versuch unternimmt, Kunden abzuwerben
7. Die fristlose Kündigung nach Abs. 6 setzt voraus, dass der *Chauffeur* wegen des Verstoßes vorher schriftlich abgemahnt wurde, es sei denn, der Verstoß ist so schwerwiegend, dass eine Abmahnung ausnahmsweise nicht in Betracht kommt.
8. Vor der Kündigung durch *4884* ist der Unternehmerbeirat anzuhören.

**§ 3**

Die Abtretung der sich für den *Chauffeur* aus diesem Vertrag ergebenden Rechte ist nicht zulässig, es sei denn, *4884* stimmt der Abtretung schriftlich zu.

**§ 4**

1. Die jeweils gültige Fassung der Fahr- und Funkdienstordnung wird Bestandteil dieses Vertrages. Deren Erhalt bestätigt der *Chauffeur*. Zur Aufrechterhaltung des Fahr- und Funkbetriebes im Sinne der Zielsetzungen von *4884,* erkennt der *Chauffeur* ausdrücklich den Inhalt der jeweils gültigen Fahr- und Funkdienstordnung als Vertragsbestandteil an.
2. Wesentliche Änderungen der Fahr- und Funkdienstordnung werden nach Bekanntgabe an den *Chauffeur wirksam*, wenn dieser nicht binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe gegenüber *4884* widerspricht. Der Widerspruch gilt als außerordentliche Kündigung des Gestattungsvertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem die neue Fahr- und Funkdienstordnung in Kraft tritt.
3. Als wesentlich gelten nur Änderungen, die die vertraglichen Pflichten des *Chauffeurs* erheblich verändern. Lediglich organisatorische Änderungen sind nicht wesentlich.

**§ 5**

1. *4884* ist ausschließlich Vermittler der Fahraufträge und übernimmt keine Haftung irgendwelcher Art für den vom *Chauffeur* auszuführenden Auftrag und damit zusammenhängender Ansprüche. Auf Anfrage wird *4884* den *Chauffeur* aber bei der Durchsetzung oder Abwehr etwaiger Ansprüche, wenn möglich unterstützen.

**§ 6**

Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Regelungsinhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

**§ 7**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und der Fahr- und Funkdienstordnung ist Leipzig.

**§ 8**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel aber nicht für Änderungen der Fahr- und Funkdienstordnung gemäß § 4.

Zuvor abgeschlossene Verträge und mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien werden mit diesem Vertrag ausdrücklich aufgehoben.

Mit der Unterschrift bietet der *Chauffeur* der *4884* unwiderruflich den Abschluss des vorstehenden Vertrages an. Der Antrag ist von *4884* binnen einer Woche seit Unterschrift des *Chauffeurs* anzunehmen. Anderenfalls kommt der Vertrag nicht zustande.

|  |  |
| --- | --- |
| Leipzig, den |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Chauffeur |  | 4884 |

Ich habe den Funkteilnehmerausweis sowie eine Fahr- und Funkdienstordnung in der Fassung vom erhalten.

|  |
| --- |
|  |
| Chauffeur |